



VORSCHRIFT QUARTIERMÄRKTE FÜR DAS JAHR 2024

In Ergänzung zur Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 über die Zuteilung von Standplätzen im Bereich Messen und Märkte. Diese Vorschrift ist integrierender Bestandteil der Marktbewilligung.

1. Präsentation des Marktstandes

Die Marktstände und Auslagen sind durch den/die Bewilligungsnehmer/in attraktiv zu gestalten.

Es gelten die Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen. Die Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben durch Anschrift, Aufdruck, Preisschild usw. bekanntgegeben werden. Sie müssen leicht sicht- und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekannt zu geben. Preise in Euro können zusätzlich angegeben werden.

Reklameschilder/Werbung von Zulieferfirmen dürfen an den Aussenseiten der Geschäfte nicht angebracht werden. Auf den Verkaufshinweisen des/der Geschäftsbetreibers/in kann die Zulieferfirma in geeigneter Form erwähnt werden.

2. Versicherungen

Versicherung für Personen und Sachschäden: Der/die Geschäftsbetreiber/in hat über eine der Natur des Geschäftes entsprechend genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden zu verfügen. Die gültigen Unterlagen müssen am Geschäft zur Kontrolle vorhanden sein. Alle angestellten Personen müssen gegen Unfall (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) versichert sein.

3. Energie

Für alles, was fest angeschlossen wird, sei es ein Erzeugnis oder eine Installation, braucht es einen Sicherheitsnachweis nach NIV. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.

Für alles, was als Erzeugnis über eine Steckverbindung angeschlossen wird, braucht es eine Konformitätserklärung des Herstellers nach Art. 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) oder ansonsten einen Sicherheitsnachweis nach Art. 37 NIV. Sind elektrische Installationen betroffen, die zu einer Anlage gehören, so ist für diesen Teil zusätzlich die EN 60204 Sicherheit von Maschinen zu beachten.

Der Nachweis der Sicherheit muss mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) oder nach Angaben des Herstellers gemäss den anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Der SiNa oder Prüfbericht darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.

Die Energiezufuhr von 230 Volt kann für eine einfache Beleuchtung bis max. 1300 Watt zugelassen werden. Für den Strombezug kann zusätzlich zur Standgebühr eine Pauschale berechnet werden. Weitere oder andere Energiebedürfnisse müssen mit dem zuständigen Elektronunternehmen organisiert und direkt abgerechnet werden.

Die Kosten zur Behebung von Schäden durch unsachgemässen Gebrauch der elektrischen Infrastruktur werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4. Abfall / Sauberkeit

Alle Gegenstände und Abfälle müssen von den Bewilligungsnehmer/innen wieder mitgenommen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Weisung erfolgt der Entzug der Bewilligung. Die Kosten für die Beseitigung widerrechtlich verursachter Verschmutzungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5. Sicherheit

Offenes Feuer mit unkontrollierter Wärmestrahlung und/oder Funkenflug sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind auf den Quartiermärkten sowie in den Geschäften verboten.

Beim Hantieren mit Gas, brennbaren Reinigungsmitteln und/oder giftigen Flüssigkeiten darf nicht geraucht oder offenes Feuer entfacht werden. Gasflaschen aller Art sind fachmännisch zu lagern resp. anzuschliessen. Die Dekoration muss aus schwer brennbarem oder entsprechend behandeltem Material bestehen. Für den Umgang mit Flüssiggas sind die Vorschriften der Suva massgebend.

Bei Geschäften mit elektrischen Apparaten zur Speisezubereitung ist ein Handfeuerlöscher CO₂ bis 6 kg und eine Feuerlöschdecke vorgeschrieben.

Die Zuleitungen zur Energieverteilung, Wasser und Abwasser sind im Fussgängerbereich vom/von der Geschäftsbetreiber/in unfallsicher abzudecken. Teppichstücke sind nicht zugelassen. Der/die Geschäftsbetreiber/in hat dafür zu sorgen, dass eine sichere Begehung dieser Stellen jederzeit möglich ist. Bei ungenügender Befolgung dieser Vorschrift erfolgt die Abdeckung zu Lasten des/der Geschäftsbetreibers/in.

Der Zutritt zu den Geschäften ist dem Bewilligungsgeber während den Öffnungszeiten jederzeit zu gewähren.

6. Hygiene / Lebensmittelstände

Für Marktstände und ähnliche Lebensmittelauslagen gelten folgende Vorschriften:

- Sie müssen über geeignete Bedienungswerkzeuge sowie über eine Handwaschgelegenheit beim Verkauf von Lebensmitteln im Freien verfügen und eine Vorrichtung für die Aufnahme von Abfällen aufweisen. Sollten Sie als Standbetreiber/in, gemäss Ihrer Bewilligung, Getränke in PET-Einwegflaschen verkaufen, sind Sie gemäss der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zur Rücknahme mittels Sammelbehälter des PET-Leergutes verpflichtet. Die Sammelbehälter müssen direkt neben dem Abfalleimer positioniert werden.
- Die Arbeits- und Verkaufstische müssen aus glattem, gut zu reinigendem Material bestehen und geeignete Schutzvorrichtungen gegen Verunreinigungen aufweisen. Die Waren sind vor dem Publikum, vor Tieren und vor Umwelteinflüssen zu schützen.
- Auf allen Quartiermärkten gilt die Mehrwegeschirrpflicht. Betreffend der Handhabung der Mehrwegpflicht gelten die Bestimmungen des Merkblattes «Mehrwegeschirrpflicht im öffentlichen Raum» vom Amt für Umwelt und Energie.
- Zur Vorratshaltung leichtverderblicher oder einer Kühlvorschrift unterstellter Lebensmittel muss ein Kühlgerät inklusive Thermometer vorhanden sein.
- Im Umgang mit Lebensmitteln müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit diese hygienisch einwandfrei sind und nicht nachteilig verändert werden (persönliche Hygiene, sauberes Gebinde, Trennung rein/unrein, Spuckschutz).

- Vor unverpackten Lebensmitteln ist ein Spuck- und Wärmeschutz gegen den Kundenbereich anzubringen. Besondere Beachtung muss den Vorschriften über Hygiene und der Einhaltung der Kühlkette gegeben werden (Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Abgabe).
- Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen und Packungen müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung über Natur, Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung, Inhalt, Haltbarkeit usw. Anlass geben (z. B. unerlaubte Heilanzeigen).

Vorschriften betreffend Alkoholabgabe:

- Es ist ein Verbotsschild mit dem Hinweis anzubringen, dass alkoholische Getränke an Jugendliche erst ab 16 Jahren und Spirituosen an Jugendliche erst ab 18 Jahren abgegeben werden dürfen.
- Der Ausschank und die Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene sind nicht gestattet.
- Gemäss Weisung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ist das Inverkehrbringen sowie der Ausschank von unverzolltem Alkohol verboten.
- Geschäfte mit Erlaubnis zum Alkoholausschank haben einen entsprechenden Vermerk in der Bewilligung. Die Bewilligung zum Alkoholausschank kann bei Verletzung dieser Vorschriften widerrufen werden. Der Entzug der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Der/die Geschäftsbetreiber/in organisiert die erforderlichen Spüleinrichtungen (Wassertank oder Wasseranschluss) und die nötigen Zuleitungen. Sämtliche hygienischen Anforderungen sind beim Betrieb der Spüleinrichtungen einzuhalten. Fette, Öle und/oder stark fetthaltige Abwässer dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie sind gesondert zu entsorgen. Anfallende Kosten für Wasser, Abwasser und Energie werden dem Geschäftsbetreiber in Rechnung gestellt.

7. Verhalten auf den Quartiermärkten

Kundgebungen und Demonstrationen sind durch die Kantonspolizei Basel-Stadt bewilligungspflichtig. Praxisgemäss wird die Kantonspolizei Basel-Stadt grundsätzlich keine anderen Veranstaltungen am gleichen Ort zur gleichen Zeit bewilligen, da die Verwendung der öffentlichen Plätze durch die Quartiermärkte eine Sondernutzung darstellt, welche eine andere, gleichzeitige Nutzung dieser Örtlichkeiten nicht zulässt.

Klang- und Musikapparate sowie Lautsprecher unterliegen einer vorgängigen Bewilligung. Die Klangapparate sind so zu installieren und zu regulieren, dass keine unzumutbaren Lärmimmissionen entstehen. Die Basstöne sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Nachbarstände dürfen nicht gestört werden. Der Bewilligungsgeber ist befugt, die Benutzung der Musikanlage sofort zu untersagen.

Die Grünanlagen gehören nicht zum Marktbereich. Auf Grünanlagen darf kein Material deponiert werden.

8. Folgen bei Zuwiderhandlungen / Unregelmässigkeiten

Die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing ist befugt, gegen Personen, die der „Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel“ vom 16. Juni 2009 oder der vorliegenden Vorschrift zuwiderhandeln, administrative Massnahmen zu ergreifen oder ihnen die Marktbewilligung zu entziehen.

Die Marktbewilligung kann nach Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs insbesondere in folgenden Fällen durch Verfügung entzogen werden:

- Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Marktbewilligung hätte verweigert werden müssen;
- Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt;
- Wenn die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet werden;
- Wenn den Weisungen der Fachstelle Messen und Märkte oder der Kantonspolizei nicht Folge geleistet wird;
- Wenn von der Marktbewilligung kein oder nicht gemäss den Vorgaben Gebrauch gemacht wird;
- Wenn die in der Marktbewilligung festgelegten Bedingungen beziehungsweise Auflagen nicht befolgt werden.

Bei schwerwiegenden Verstössen oder wenn Gefahr in Verzug ist, kann das Geschäft überdies sofort und entschädigungslos geschlossen werden.

Die Behebung der Beanstandung vermittelt keinen Anspruch auf Neuerteilung der Marktbewilligung.

Als administrative Massnahme kann auch eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden.

Die Behörde ist bei Nichteinhaltung der in der Marktbewilligung festgelegten Bedingungen/Auflagen oder der vorliegenden Vorschrift befugt, weitergehende Kosten für Ersatzvornahmen und Umtriebe voll in Rechnung zu stellen.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen

- Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (SG BS 562.320)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 11. August 2009 (SG BS 562.350)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013 (SG BS 952.300)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Umweltschutzgesetz Basel-Stadt Vom 13. März 1991, Stand 01. Juli 2020 (SG BS 780.100 §20) -
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Gastgewerbegesetz Basel-Stadt vom 15. September 2004 (SG BS 563.100)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)

**Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Aussenbeziehungen und Standortmarketing**

Fachstelle Messen und Märkte

**Marktplatz 30a
4001 Basel
Tel: +41 61 267 70 43
E-Mail: messenundmaerkte@bs.ch**